

Amtsblatt



Nr. 31 vom 16.12.2011

- 1./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 15. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.12.2011
- 2./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren für das Haushaltsjahr 2012 vom 14.12.2011
- 3./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage -Abwassergebührensatzung- vom 14.12.2011
- 4./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 39. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2011
- 5./ Bekanntmachung der Stadt Haan über den Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Stadt Haan und die Entlastung des Bürgermeisters
- 6./ Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal
- 7./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan
hier: Kraftloserklärung

1./

**Satzung der Stadt Haan
über die 15. Änderung der Satzung über die
Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 14.12.2011**

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 53, 64, 65, 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 02.10.2006 -EWS- (ABl. Stadt Haan Nr. 389 vom 10.10.2006, S. 2), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 13.12.2011 die nachstehende Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.1996 beschlossen.

§ 1

Gebührensätze

In § 11 werden der Betrag "1,40 €" durch den Betrag "1,55 €" und der Betrag "8,99 €" durch den Betrag "9,51 €" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14.12.2011

vom Bovert
(Bürgermeister)

2./

**Satzung der Stadt Haan
über die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren
für das Haushaltsjahr 2012 vom 14.12.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), sowie der §§ 1 und 4 der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan vom 19.11.1976 (Abl. Kreis ME S. 310) in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Jahresgebühren für die Abfallentsorgung werden für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 wie folgt festgesetzt:

40 l Abfallbehälter 14tägliche Leerung	78,84 €
60 l Abfallbehälter 14tägliche Leerung	107,52 €
80 l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	136,32 €
120 l-Abfallbehälter wöchentliche Leerung	366,36 €
120 l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	193,80 €
240 l-Abfallbehälter wöchentliche Leerung	711,36 €
240 l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	366,36 €
770 l-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	2.235,24 €
770 l-Großraumbehälter 14tägliche Leerung	1.128,24 €
1.100 l-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	3.184,08 €
1.100 l-Großraumbehälter 14tägliche Leerung	1.602,72 €
2.500 l-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	7.209,48 €
2.500 l-Großraumbehälter 14tägliche Leerung	3.615,36 €
5.000 l-Großraumbehälter 14tägliche Leerung	7.209,48 €
5.000 l-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	14.397,60 €
10.000 l-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	28.773,84 €

Bei Nichtinanspruchnahme der Bio-Abfallbehälter wegen Kompostierung der biologischen Abfälle auf dem Privatgrundstück werden folgende Gebühren erhoben:

40 l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	70,92 €
60 l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	97,32 €
80 l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	120,96 €
120 l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	173,40 €
240 l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	325,44 €

Die o. g. Gebühren beinhalten jeweils einen Sockelbetrag von 21,31 €

70 l-Abfallsack	4,32 € je Stück
Sperrmüllkarte	10,00 € je Stück

Bei Inanspruchnahme von zusätzlichen Bio-Abfallbehältern, die über das Restmüllvolumen hinausgehen, sind je 120 l an Gebühren 48,00 € zu zahlen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14.12.2011

vom Bovert
(Bürgermeister)

3./

**Satzung der Stadt Haan über die
15. Änderung der Satzung über die
Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage
-Abwassergebührensatzung- vom 14.12.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), der §§ 53, 53c, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S.926/SGV NRW 77) sowie der §§1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 02.10.2006 -EWS- (ABl. Stadt Haan Nr. 389 vom 10.10.2006, Seite 2,berichtigt im ABl. Stadt Haan Nr. 390 vom 27.10.2006, Seite 2), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 13.12.2011 die nachstehende Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 19.12.1996 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt:

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) für Kanalbenutzer (Normalgebühr) | 2,13 Euro/m³ |
| b) für die beitragspflichtigen Mitglieder des Wasserverbandes | 0,88 Euro/m³ |

§ 2

§ 2a Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,66 Euro/m²**.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14.12.2011

vom Bovert
(Bürgermeister)

4./

**Satzung der Stadt Haan
über die 39. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 14.12.2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712/SGV NRW 610) in ihren zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 13.12.2011 die nachstehende Satzung zur 39. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.11.1978 in der Fassung der 38. Änderungssatzung vom 11.02.2011 beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil der Satzung ist, wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung neu gefasst.

§ 2

Die in § 5 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung festgesetzten Benutzungsgebühren werden wie folgt neu festgesetzt:

a) Anliegerstraßen	1,85 €/ m Frontlänge
b) Haupteerschließungsstraßen	1,67 €/ m Frontlänge
c) Hauptverkehrsstraßen	1,40 €/ m Frontlänge

§ 3

§ 5 Abs. 5 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Für die von der Stadt ausgeführte Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) in

Priorität 1	1,83 € / m Frontlänge, in
Priorität 2	1,46 € / m Frontlänge, in
Priorität 3	0,79 € / m Frontlänge.

§ 4

Diese Satzung tritt am **01.01.2012** in Kraft

Erläuterungen zu den Änderungen im Straßenverzeichnis (vgl. Anlage V):

Neubaugebiet Hasenhaus:

Der Bauabschnitt III des Baugebietes Hasenhaus ist abgenommen, die Abnahme der Abschnitte I und V ist zeitnah zu erwarten. Daher können diese Bauabschnitte noch in diesem Jahr oder kurzfristig im nächsten Jahr, soweit vorgesehen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Dies betrifft die u. g. Straßen bzw. Straßenabschnitte.

Es ist vorgesehen, in den u. g. Straßen die Sommerreinigung durchzuführen und in der Düsseltalstraße, soweit gewidmet, zusätzlich die Winterwartung. Bezüglich der Winterwartung der anderen Straßen sieht der Betriebshof Probleme mit der Schneeablagerung. Die Düsseltalstraße soll dabei in die Tarife Haupterschließungsstraße (Sommerreinigung) und Priorität 3 (Winterwartung) eingestuft werden, die anderen Straßen in den Tarif Anliegerstraße (Sommerreinigung).

- 76a./ August-Thewes-Weg
- 102a./ Borgmannsweg
- 136a./ Dinkelweg
- 146a./ Düsseltalstraße – von der K 20 n bis zum Gustav-Kipp-Weg
- 202a./ Gustav-Kipp-Weg

Zudem sieht der Betriebshof aufgrund der Erfahrungen des letzten Winters einige Änderungen der Winterdiensttarife vor (nachrichtlich: Priorität 1 gleich Tarif 4, Priorität 2 = Tarif 6, Priorität 3 = Tarif 7).

Die Begriffe dringlichste Winterwartung, wichtige Winterwartung und nachrangige Winterwartung werden nicht mehr verwendet, weil z. B. auch Straßen, die nicht dringlich sind, in die Priorität 1 eingeteilt werden. Der Betriebshof wird hier vorrangig tätig, obwohl die Dringlichkeit nicht gegeben ist. Dies hat logistische Gründe. Winterdienstfahrzeuge, die eine tatsächlich dringliche bzw. wichtige Straße bedienen, versorgen auch die danebenliegende, nicht so wichtige Straße, weil es nicht sinnvoll ist, später ein weiteres Fahrzeug dort einzusetzen. Gegenstand der Tarifeinteilung ist der Zeitpunkt, zu dem die Winterwartung tatsächlich erfolgt, nicht die Wichtigkeit der Straße.

Bei den nachfolgenden Änderungen ist gewährleistet, dass tatsächlich dringliche Straßen auch bevorzugt wintergewartet werden.

		<i>Bisheriger Tarif</i>	<i>Neuer Tarif</i>
37./	Am Kuckesberg – ganz -	6	7
42./	Am Marktweg, v. Dörpfeldstr. bis Gaudigweg	6	7
45./	Am Mühlenbusch - ab Einmündung Liztstraße bis Ende	6	4
61./	Amselweg - ganz	6	7
63./	Am Teichkamp	6	7
69./	An der Schmitte - ganz	6	7
93./	Bismarckstraße - von Martin-Luther-Straße bis Einmündung Königstraße	4	6
102./	Bollenheide	6	4
107./	Breidenhofer Straße - ganz	6	4
139./	Drosselweg - ganz	6	7
162./	Falkenweg - ganz	6	7
166./	Finkenweg - ganz, mit Stichstraße	6	7
194./	Goethestraße - ganz	6	7
205./	Hahscheid - ganz, einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 22,24,26,28	6	7
209./	Heinhausen	7	6
227./	Hülsberg	4	7
259./	Körnerstraße - ganz	6	7
265./	Lerchenweg - ganz	6	7
285./	Mittelstraße - ganz	6	4
291./	Nachtigallenweg - ganz, außer Stichweg	6	7
294./	Nelkenweg - ganz	6	7
295./	Neuer Markt - Platz	6	4
296./	Neuer Markt - ab Dieker Str. bis Kaiserstr.	6	4
364./	Starenweg - ganz	6	7
383./	Tilsiter Straße - ganz	6	7
385./	Turnstraße (Parkplatz) - Bauhof -	4	-
395./	Walder Str. - nach Einmündung auf Schulhof Schulzentrum Walder Str. bis Stadtgrenze	6	4
397./	Wibbelrather Weg - von Elberfelder Str. bis Wuppertaler Stadtgrenze	6	4
405./	Wilhelmstraße - von Bahnhofstraße bis Kölner Straße	4	6
410./	Windhövel-Platz	4	6
414./	Zum Diek - ganz	6	7
415a./	Zur Pumpstation - Park & Ride Platz	4	6

Straßenverzeichnis

(gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren)

Benennung der Tarife / Straßenart:

- Tarif 1 Anliegerstraße
- Tarif 2 Haupterschließungsstraße
- Tarif 3 Hauptverkehrsstraße
- Tarif 4 Winterdienst - Priorität 1
- Tarif 5 Öffentlichkeitswirksame Bereiche
- Tarif 6 Winterdienst - Priorität 2
- Tarif 7 Winterdienst - Priorität 3

Straßenverzeichnis (Stand: 01.01.2012)

Lfd. Nr.	Straßenname, Straßenabschnitt	Verpflichteter					Häufigkeit der Reinigung	Straßenart Tarife Erläuterungen siehe Deckblatt	Amtsblatt der Stadt Haan
		Stadt		Anlieger					
		Fahrbahnreinigung/ Reinigung der Fußgängerzone	Winterwartung der Fahrbahn	Fahrbahnreinigung	Winterwartung der Fahrbahn	Reinigung u. Winterwartung des Gehweges (Bürgersteig, seitol. Gehstreifen, selbst. gef. Stichwege)			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
37./	Am Kuckesberg - ganz	-	x	x	-	x	1x wöchentl.	07	
42./	Am Marktweg, v. Dörpfeldstr. bis Gaudigweg	x	x	-	-	x	1x 14täglich	02+07	
45./	Am Mühlenbusch - ab Einmündung Litzstraße bis Ende	x	x	-	-	x	1x 14täglich	01+04	
61./	Amselweg - ganz	-	x	x	-	x	1x wöchentl.	07	
63./	Am Teichkamp	-	x	x	-	x	1x wöchentl.	07	
69./	An der Schmitte - ganz	-	x	x	-	x	1x wöchentl.	07	
93./	Bismarckstraße - von Martin-Luther-Straße bis Einmündung Königstraße	x	x	-	-	x	1x 14täglich	01+06	
76a./	August-Thewes-Weg	x	-	-	x	x	1x 14täglich	01	
102./	Bollenheide	x	x	-	-	x	1x 14täglich	01+04	
102a./	Borgmannsweg	x	-	-	x	x	1x 14täglich	01	
136a./	Dinkelweg	x	-	-	x	x	1x 14täglich	01	
107./	Breidenhofer Straße - ganz	x	x	-	-	x	1x 14täglich	02+04	
139./	Drosselweg - ganz	-	x	x	-	x	1x wöchentl.	07	
146a./	Düsseltalstraße - von der K 20 n bis zum Gustav-Kipp-Weg	x	x	-	-	x	1x 14täglich	02 + 07	
162./	Falkenweg - ganz	-	x	x	-	x	1x wöchentl.	07	
166./	Finkenweg - ganz, mit Stichstraße	-	x	x	-	x	1x wöchentl.	07	
194./	Goethestraße - ganz	x	x	-	-	x	1x 14täglich	01+07	
202a./	Gustav-Kipp-Weg	x	-	-	x	x	1x 14täglich	01	
205./	Hahscheid - ganz, einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 22,24,26,28	-	x	x	-	x	1x wöchentl.	07	
209./	Heinhausen	-	x	x	-	x	1x wöchentl.	06	
227./	Hülsberg	-	x	x	-	x	1x wöchentl.	07	
259./	Körnerstraße - ganz	-	x	x	-	x	1x wöchentl.	07	
265./	Lerchenweg - ganz	-	x	x	-	x	1x wöchentl.	07	

Straßenverzeichnis (Stand: 01.01.2012)

Lfd. Nr.	Straßenname, Straßenabschnitt	Verpflichteter					Häufigkeit der Reinigung	Straßenart Tarife Erläuterungen siehe Deckblatt
		Stadt		Anlieger				
		Fahrbahnreinigung/ Reinigung der Fußgängerzone	Winterwartung der Fahrbahn	Fahrbahnreinigung	Winterwartung der Fahrbahn	Reinigung u. Winterwartung des Gehweges (Bürgersteig, seitr. Gehstreifen, selbst. gef. Stichwege)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
285./	Mittelstraße - ganz	x	x	-	-	x	1x 14täglich	02+04
291./	Nachtigallenweg - ganz, außer Stichweg	-	x	x	-	x	1x wöchentl.	07
294./	Nelkenweg - ganz	-	x	x	-	x	1x wöchentl.	07
295./	Neuer Markt - Platz	x	x	-	-	x	1x wöchentl.	01+04
296./	Neuer Markt - ab Dieker Str. bis Kaiserstr.	x	x	-	-	x	1x wöchentl.	02+04
364./	Starenweg - ganz	x	x	-	-	x	1x 14täglich	01+07
383./	Tilsiter Straße - ganz	-	x	x	-	x	1x wöchentl.	07
385./	Turnstraße (Parkplatz) - Bauhof -	x	x	-	-	x	1x wöchentl.	01
395./	Walder Str. - nach Einmündung auf Schulhof Schulzentrum Walder Str. bis Stadtgrenze	-	x	x	-	x	1x wöchentl.	04
397./	Wibbelrather Weg - von Elberfelder Str. bis Wuppertaler Stadtgrenze	-	x	x	-	x	1x wöchentl.	04
405./	Wilhelmstraße - von Bahnhofstraße bis Kölner Straße	x	x	-	-	x	1x 14täglich	02+06
410./	Windhövel-Platz	x	x	-	-	x	4x wöchentl.	05+06
414./	Zum Diek - ganz	-	x	x	-	x	1x wöchentl.	07
415a./	Zur Pumpstation - Park & Ride Platz	x	x	-	-	-	1x 14täglich	03+06

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14.12.2011

vom Bovert
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Haan über den Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschluss 2009 der Stadt Haan und die Entlastung des Bürgermeisters

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 18.10.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Jahresabschluss 2009 der Stadt Haan wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

Der im Haushaltsjahr 2009 entstandene Jahresfehlbetrag von 11.192.198,92 Euro wird gemäß der Vorgabe des § 75 Abs. 2 GO NRW durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.

Die Ratsmitglieder entlasten gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2009"

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Haan zum Jahresabschluss 2009 der Stadt Haan

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der Übersicht über örtlich festgesetzte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt Haan für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des

Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Haan. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Haan und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Haan, 13.07.2011

gez. Petra Lerch
(Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses)

2. Bekanntmachung

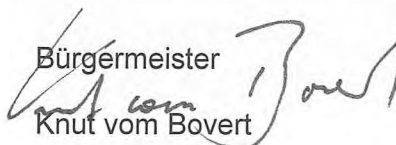
Der vom Rat in seiner Sitzung am 18.10.2011 festgestellte Jahresabschluss 2009 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Kreise Mettmann hat mit Verfügung vom 17.11.2011 von dem gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2009 der Stadt Haan sowie der Entlastung des Bürgermeisters Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2009 wird im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, Zimmer 18b zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Zugleich besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009, die zur Erteilung des uneingeschränkten Testats vom 13.07.2011 geführt hat.

Haan, den 15.12.2011

Bürgermeister

Knut vom Bover

Aktiva	31.12.2009		01.01.2009		Passiva	31.12.2009		01.01.2009	
1. Anlagevermögen			173.721.178,28	173.121.785,03	1. Eigenkapital		86.799.562,93		96.005.642,84
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		168.221,59		90.207,00	1.1 Allgemeine Rücklage	78.212.791,01		78.226.670,00	
1.2 Sachanlagen		166.630.112,79		166.106.734,13	1.2 Sonderrücklagen	0,00		19.778.970,84	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	13.017.746,44			12.917.239,71	1.3 Ausgleichsrücklage	19.778.970,84		19.778.970,84	
1.2.1.1 Grünflächen	5.860.908,23			5.593.592,00	1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-11.192.198,92		51.613.320,33	
1.2.1.2 Ackerland	1.982.515,50			1.980.325,00	2. Sonderposten		54.138.982,36	51.613.320,33	
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.346.595,07			1.346.595,07	2.1 für Zuwendungen	24.310.392,21		22.993.670,00	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.827.727,64			3.966.727,84	2.2 für Beiträge	29.153.742,60		28.004.800,00	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	56.613.789,45			58.375.880,00	2.3 für den Gebührenhaushalt	674.847,55		614.847,55	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.689.147,14			1.720.317,00	2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00	
1.2.2.2 Schulen	42.038.400,88			43.190.929,00	3. Rückstellungen		28.481.232,18	29.433.880,00	
1.2.2.3 Wohnbauten	1.576.053,95			1.807.407,00	3.1 Pensionsrückstellungen	23.726.951,00		22.795.700,00	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	11.310.187,48			11.657.227,00	3.2 Rückstellungen für Depolen und Alllasten	0,00		0,00	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	87.546.881,99			88.619.840,17	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	2.848.716,88		4.227.000,00	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	27.176.032,00			27.178.897,00	3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5	1.905.584,30		2.411.170,84	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.289.370,30			1.319.530,00	4. Verbindlichkeiten		29.081.994,89	29.039.870,33	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausstattung und Sicherheitsanlagen	0,00			0,00	4.1 Anleihen	0,00		0,00	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	17.542.400,49			17.709.361,99	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	24.423.805,89		25.932.316,14	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrseinrichtungen	38.994.862,60			39.712.274,00	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00		0,00	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.545.216,59			2.699.777,18	4.2.2 von Beteiligungen	0,00		0,00	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00			0,00	4.2.3 von Sondervermögen	0,00		0,00	
1.2.5 Kunstgegenstände	23,00			23,00	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	14.023.603,49		14.750.257,54	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.728.671,42			1.809.459,52	4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	10.400.202,40		11.182.080,60	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.831.096,37			1.185.578,00	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.891.804,15			3.199.743,73	4.4 Verbindlichkeiten aus Verträgen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich ablehnen	0,00		0,00	
1.3 Finanzanlagen		6.922.643,90		6.922.644,90	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.488.050,99		1.115.111,55	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	6.883.000,00			6.883.000,00	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	358.431,12		1.992.448,84	
1.3.2 Beteiligungen	0,00			0,00	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.811.706,88		1.992.448,84	
1.3.3 Sondervermögen	0,00			0,00	5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		1.543.574,20	1.298.330,00	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00			0,00					
1.3.5 Ausleihungen	39.643,90			39.643,90					
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00			0,00					
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00			0,00					
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00			0,00					
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	39.643,90			39.643,90					
2. Umlaufvermögen			26.124.375,50	36.073.491,75					
2.1 Vorräte				36.073.491,75					
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	3.370.456,00	3.370.456,00		5.910.655,43					
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00			5.910.655,43					
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.642.149,72		0,00					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.352.744,78			1.495.472,19					
2.2.1.1 Gebühren	567.746,14			1.341.992,91					
2.2.1.2 Beiträge	24.796,16			490.554,18					
2.2.1.3 Steuern	226.826,52			1.304,88					
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	144.248,11			150.701,03					
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	389.127,85			114.059,58					
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	80.382,30			585.363,19					
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	63.472,54			94.086,28					
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	16.909,76			83.626,52					
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00			10.259,76					
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00			0,00					
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00			0,00					
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	209.022,84			59.403,00					
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		97,48		283.161,07					
2.4 Liquide Mittel		21.111.672,30		28.374.173,06					
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			199.792,78	195.807,66					
			200.045.346,56	209.391.055,44			200.045.346,56	209.391.055,44	

Haan, 06.06.2011

Bestätigt:

Knut vom Boverf
Knut vom Boverf
Bürgermeister

Aufgestellt:

Dagmar Formella
Dagmar Formella
1. Beigeordnete und Stadtkämmerin

6. /

Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

Bekanntmachung

Am Montag, dem 19.12.2011, 17.30 Uhr, findet die 4. gemeinsame öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Verbandsausschusses -87. Sitzung- und der Verbandsversammlung -59. Sitzung - des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal im Rathaus Hilden, Raum 105, Am Rathaus 1, Hilden, statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird am 12.12.2011 im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“ veröffentlicht.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Haan, den 12.12.2011


vom Bover
Bürgermeister

7./

Kraftloserklärung

Sparkassenbuch-Nr(n): 3091320410 und 3095090795 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan, wird/werden für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

Haan, den 05.12.2011